

## **SATZUNG DES POST-SV-WEILHEIM e.V.**

1. Name, Zweck, Sitz
2. Eintritt
3. Austritt und Ausschluss
4. Beitrag
5. Vereinsorgane
6. Vorstand
7. Vereinsrat
8. Mitgliederversammlung
9. Abteilungen
10. Geschäftsordnung
11. Protokollierung der Beschlüsse
12. Wahlen
13. Auflösung des Vereins
14. Haftung

### **Präambel**

Es mag im Frühjahr 1948 gewesen sein, als unter den jüngeren Kollegen des Postamtes Weilheim der Gedanke geboren wurde, eine Fußballmannschaft, die „Postlerelf“, ins Leben zu rufen. Die Verwirklichung der Idee übernahmen die Kollegen Rieger, Sauer und Abenthum.

Bei einer Versammlung am 09.11.1955 im Hotel Vollmann beschlossen die Postsportler eine Vereinssatzung und gründeten damit den Postsportverein Weilheim.

Der Gründungszweck war Besonders allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ehemaligen Deutschen Bundespost, sowie deren Familienmitgliedern, ein Sportangebot zu vermitteln.

### **§ 1 Name, Zweck, Sitz**

Der Verein trägt den Namen Postsportverein Weilheim e.V.

Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, dies sind die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesund erhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Weilheim, Oberbayern. Die Vereinsfarben sind blau/gelb. Das Vereinswappen ist das Wappen der Stadt Weilheim mit einem Posthorn auf blau-gelbem Untergrund. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes.

### **§ 2 Eintritt**

Als Mitglied kann eintreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zur Aufnahme die schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand der Aufnahme zugestimmt hat. Auf Verlangen wird dem Mitglied die Vereinssatzung ausgehändigt.

### **§ 3 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft endet: a) durch Austritt  
b) durch Ausschluss  
c) durch Tod  
d) durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich erklärt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz Mahnung innerhalb eines Jahres keinen Beitrag entrichtet,
- b) sich vereinschädigend verhält

### **§ 4 Beitrag**

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitragseinzug wird in der Geschäftsordnung geregelt.

### **§5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand  
b) der Vereinsrat  
c) die Mitgliederversammlung  
d) die Jugendversammlung

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzende (r) 2. Vorsitzende( r)

- 1. Schriftführer(in)
- 2. Schriftführer(in)
- 1. Kassierer(in)
- 2. Kassierer(in)

jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

### **§ 7 Der Vereinsrat**

Zum Vereinsrat gehören der Vereinsvorstand

Vereinsjugendleiter(in) die beiden Kassenrevisoren(innen) die Abteilungsleiter(innen) besondere Beauftragte des Vereins (z.B. für Freizeit und Kultur und Sportwart)

Der Vereinsrat beschließt über a) die Richtlinien für die Durchführung des gesamten Sportbetriebes

b) die Neueinrichtung weiterer und die Auflösung bestehender Sportabteilungen.

c) den Haushaltsvoranschlag

Die Vereinsjugendleitung wird in der Jugendversammlung gewählt.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand oder
  - b) der Vereinsrat beschließt oder
  - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt.
- Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in der Vereinszeitschrift oder per Einzeleinladung mit Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Änderung der Mitgliedsbeiträge, soweit dies erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden von:

- a) dem Vorstand
- b) dem Vereinsrat
- c) den Vereinsmitgliedern

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit des Antrages von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Vereinsbeitrag
- c) Änderung der Satzung
- d) Anträge

In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Revisoren gewählt. Die Vereinsjugendleitung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 9 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluß des Vereinsrates rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich sportlich tätig zu sein.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung wird vom Vereinsrat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsratsmitgliedern beschlossen.

Änderungen der Geschäftsordnung können vom Vereinsrat ebenso vorgenommen werden. In der Geschäftsordnung werden die Aufgaben der Vorstandsmitglieder, die Bildung von Arbeitsausschüssen sowie die

Abhaltung von Versammlungen , Wahlen und Sitzungen des Vereinsvorstandes , des Vereinsrates , der Abteilungen und der Vereinsjugend geregelt.

Die Finanzordnung und die Ehrenordnung sind Teile der Geschäfts-Ordnung.

Änderungen der Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern des Vereinsrates verlangt werden.

Für die Vereinsjugend besteht die Vereinsjugendordnung.

### **§ 11 Protokollieren der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vereinsrates, der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Protokollführer(in) ist vom Versammlungsleiter(in) vor der Versammlung zu bestimmen.

### **§ 12 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter (innen) und die Kassenrevisoren(innen) werden für 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist vom Vereinsrat ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode zu wählen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsrat mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zu.

### **§14 Haftung**

Der Verein haftet nur im Rahmen der von ihm über den BLSV abgeschlossenen Versicherungen . Diese Satzung wurde am 10.04.2003 von der Mitgliederversammlung beschlossen.